



Aufklärungsumfang bei Extraktion eines Weisheitszahnes

Über den Umfang der bei Extraktion eines Weisheitszahnes erforderlichen Aufklärung hatte das Landgericht (LG) Dessau-Roßlau zu entscheiden. Das Gericht musste sich dabei mit der Frage auseinandersetzen, ob ein Zahnarzt verpflichtet ist, trotz der von ihm erkannten schwierigen Lage des Weisheitszahnes den Patienten auf die Möglichkeit einer kieferchirurgischen Alternativbehandlung hinzuweisen. In seinem Urteil vom 08.10.2013 (Az. 4 O 662/11) sprach das Gericht der Patientin u. a. 10.000 EUR Schmerzensgeld zu.

Der Fall

Die klagende Patientin befand sich bis zum Jahr 2010 in Behandlung bei dem beklagten Zahnarzt. 2008 riet dieser der Patientin an, zum Zweck der prothetischen Lückenversorgung in allen vier Quadranten einen retinierten Weisheitszahn im linken Unterkiefer entfernen zu lassen. Es wurde daraufhin für den 23.09.2008 ein Termin für den operativen Eingriff in der Praxis des Zahnarztes vereinbart. Am 30.06.2008 fand ein Aufklärungsgespräch statt, bei dem der Zahnarzt der Patientin eine Ausfertigung seines Hinweisblattes „Operative Entfernung eines Weisheitszahnes im Unterkiefer“ übergab und die Patientin mit ihrer Unterschrift den Erhalt dieses auch handschriftliche Eintragungen enthaltenden Hinweisblattes bestätigte. Zusätzlich fertigte der Zahnarzt eine EDV-Behandlungsdokumentation mit stichpunktartiger Beschreibung der Gegenstände des Aufklärungsgesprächs.

Während des Eingriffs am 23.09.2008 entdeckte der Zahnarzt im linken Unterkieferknochen einige kleine rupturierte Fasern. Aus Sorge vor einer Nervbeeinträchtigung unterbrach er die Operation und veranlasste die Fortführung des Eingriffs in einer ihm bekannten kieferchirurgischen Praxis, wobei sich die anwesende Tochter der Patientin bereit erklärte, diese dorthin zu verbringen. Der beklagte Zahnarzt versorgte die Operationswunde mit einem Tupfer und einem

Mukoperiostlappen. Nach Ablauf von 2 ½ Stunden wurde der Eingriff bei der Patientin dann in der kieferchirurgischen Praxis fortgeführt. Der behandelnde Kieferchirurg entfernte die im Kiefer verbliebenen Reste des Weisheitszahnes und stellte fest, dass durch den Eingriff der Hauptnerv im Unterkieferbereich erheblich verletzt worden war.

In der Folgezeit klagte die Patientin über Taubheitsgefühle in der linken Gesichtshälfte, am Unterkiefer und an den Lippen, verbunden mit einem maskenartigen Äußeren der linken Gesichtshälfte, immer wieder auftretenden Bissverletzungen beim Kauen sowie Schmerzen mit Nebenwirkungen wie Verspannungen im Schulter-/Nackengebiet, Kopfschmerzen, Schüttelfrost, Übelkeit, Brechreiz, Schwindel, Schlafstörungen und Abgespanntheit. Die Patientin suchte auch nach diesem Eingriff die Praxis des beklagten Zahnarztes noch über einen Zeitraum von 2 Jahren auf. Danach begab sie sich, da keine Besserung der Beschwerden eingetreten war, erneut in die kieferchirurgische Praxis, die den operativen Eingriff am 23.09.2008 fortgeführt hatte. Dort wurden zur Linderung des Beschwerdebildes Reizstrom und eine schmerztherapeutische Behandlung verordnet.

Im Anschluss daran machte die Patientin gegen den beklagten Zahnarzt insbesondere Schmerzensgeld geltend. Sämtliche Ansprüche wurden von dem Haftpflichtversicherer des Zahnarztes zurückgewiesen. Mit Klage beim Landgericht Dessau-Roßlau verfolgte die Patientin u. a. ihren Schmerzensgeldanspruch weiter. Sie behauptete, dass der Hauptnerv von dem Zahnarzt fast durchtrennt worden sei und eine vollkommene Heilung nicht garantiert werden könne. Es sei zudem unverständlich, weshalb der Zahnarzt die Operation überhaupt durchgeführt habe. Anhand der Röntgenaufnahmen sei erkennbar gewesen, dass Komplikationen auftreten könnten, für deren Behebung der beklagte Zahnarzt weder über ausreichende Erfahrungen noch über eine hinreichende Medizintechnik verfüge.



Auf Nachfrage der Patientin habe der Zahnarzt ihr gegenüber geäußert, dass er die Operation als Herausforderung empfunden habe und er die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit habe testen wollen.

Die Patientin vertrat die Auffassung, dass der beklagte Zahnarzt sie fehlerhaft behandelt und aufgeklärt habe. Der operative Eingriff sei insbesondere deshalb rechtswidrig gewesen, weil die erfolgte Risikoaufklärung unzureichend gewesen sei. Weder habe das der Patientin übergebene Hinweisblatt bei ihrer Unterschriftsleistung handschriftliche Anmerkungen enthalten, noch habe ein umfassendes Gespräch über die Risiken stattgefunden, die sich bei ihr verwirklicht hätten. Sie sei lediglich pauschal auf Operationsrisiken hingewiesen worden. Eine Erklärung, dass wegen der schwierigen Lage des Zahnes ein Nerv durchtrennt werden könnte, sei nicht erfolgt. Zudem habe der Zahnarzt den Hinweis unterlassen, dass Kieferchirurgen auf die Durchführung derartiger Eingriffe spezialisiert seien. Bei einer entsprechenden Überweisung in eine Spezialpraxis hätte das erkennbare Verletzungsrisiko erheblich verringert werden können.

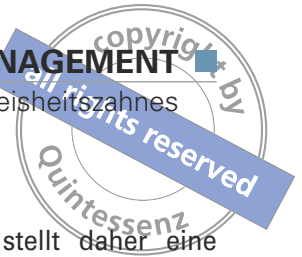
Der Zahnarzt stellte die Klagebehauptungen in Abrede. Er trug vor, er habe die Patientin am 30.06.2008 konkret über die individuell bestehende Situation aufgeklärt und auf unvermeidbare Risiken sowie Komplikationen hingewiesen. Zwar seien während des Operationsverlaufs einige kleinere rupturierte Fasern erkennbar gewesen, dies bedeute jedoch nicht, dass der Nerv fast durchtrennt worden sei. Vielmehr habe der den Wurzelrest entfernende Zweitoperateur eine größere räumliche Beziehung zu den durchtrennten Nerven gehabt, so dass eine Beschädigung auch durch ihn eingetreten sein könnte. Außerdem sei die Einschaltung eines Kieferchirurgen nicht zwingend geboten gewesen. Zum einen sei er im Bereich der Implantologie speziell ausgebildet, zum anderen sei die zahnärztliche Chirurgie, zu der auch schwierige Osteotomien gehörten, Bestandteil der zahnmedizinischen Ausbildung. Für die Durchführung des Eingriffs habe er demnach über eine ausreichende Qualifikation verfügt.

Mit Urteil vom 08.10.2013 verurteilte das LG den beklagten Zahnarzt u. a. zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 10.000 EUR.

Das Urteil

Nach durchgeführter Beweisaufnahme gelangte das LG Dessau-Roßlau zu dem Ergebnis, dass sich der beklagte Zahnarzt wegen eines Aufklärungsfehlers gegenüber der Patientin schadenersatzpflichtig gemacht hat. Zwar stellte das Gericht im Anschluss an die Vernehmung einer Helferin des Zahnarztes fest, dass die „Grundaufklärung“ der Patientin in hinreichender Weise erfolgt sei. Eine schadenersatzbegründende Vertragsverletzung in Form eines Aufklärungsfehlers sah das Gericht jedoch darin, dass der beklagte Zahnarzt trotz der von ihm erkannten schwierigen Lage des Weisheitszahnes die Patientin nicht auf die Möglichkeit einer kieferchirurgischen Alternativbehandlung hingewiesen habe. „Zwar hat im Allgemeinen“, so das Gericht, „ein Arzt dem Patienten ungefragt nicht zu erläutern, welche Behandlungsmethoden theoretisch in Betracht kommen, was für oder gegen die eine oder andere dieser Methoden spricht, solange er eine Therapie anwendet, die dem medizinischen Standard genügt“, weshalb die Behandlungsmethode primär Sache des Arztes sei.

Darüber hinaus könne aber die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten eine Unterrichtung über alternativ zur Verfügung stehende Behandlungsmöglichkeiten erfordern. Für den Fall, dass für eine medizinisch sinnvolle und indizierte Therapie mehrere Behandlungsmethoden zur Verfügung stünden, die zu jeweils unterschiedlichen Belastungen des Patienten führen oder unterschiedliche Risiken bzw. Erfolgchancen bieten, müsse der Patient selbst prüfen können, was er an Belastungen und Gefahren im Hinblick auf möglicherweise unterschiedliche Erfolgchancen der verschiedenen Behandlungsmethoden auf sich nehmen wolle. „Ist eine Spezialbehandlung angezeigt, die in der betreffenden Praxis nicht durchgeführt werden kann“, so das Gericht, „ist eine Weiterverweisung des Patienten erforderlich; die Unterlassung wäre ein ärztlicher Behandlungsfehler.“ Das Gericht nahm damit Bezug auf die Ausführungen des Sachverständigen, wonach ein Zahnarzt zwar kieferchirurgisch tätig werden dürfe, er allerdings lediglich die chirurgische Maßnahme durchführen dürfe, die er beherrsche und die sich und seinem Team zutraue.



Das Gericht schloss sich auch insoweit der Auffassung des Sachverständigen an, als dieser festgestellt hatte, dass das Röntgenbild dem kundigen Betrachter die leicht nachvollziehbare Erkenntnis aufgedrängt habe, dass bei der Behandlung der Patientin wegen des sehr ungewöhnlichen Verlaufes des N. mandibularis besondere Schwierigkeiten zu erwarten gewesen seien. Vor diesem Hintergrund wäre aus Sicht des Gerichts die Aufklärung über die Möglichkeit der Überweisung in eine Spezialpraxis wegen der besonderen Erfahrung der Chirurgen bei der Durchführung der entsprechenden Eingriffe angezeigt gewesen. Durch einen diesbezüglichen Hinweis hätte das Risiko der schwierigen Behandlung minimiert werden können. Da der beklagte Zahnarzt einen derartigen Hinweis unstreitig unterlassen habe, war der Eingriff des Zahnarztes nach Auffassung des Gerichts als rechtswidrig zu qualifizieren.

Als Ausgleich der zum Nachteil der Patientin eingetretenen Schadensfolgen hielt das Gericht einen Schmerzensgeldbetrag in Höhe von 10.000 EUR für angemessen. Es legte seinen Erwägungen dabei zugrunde, dass nach den Feststellungen des Sachverständigen typische Folgen im vorliegenden Verletzungsfall ein irreversibles Taubheitsgefühl des Unterkiefers bis zur Lippenmitte mit möglichen Bissverletzungen und entsprechenden Gefühlsbeeinträchtigungen beim Essen und Sprechen sowie fortdauernde Schmerzen und Kribbelgefühle seien. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes berücksichtigte das Gericht zudem, dass sich die Patientin bis zum damaligen Zeitpunkt noch schmerztherapeutischen Maßnahmen an der Universitätsklinik unterzogen hatte und der weitere Verlauf dieser Zustände nicht absehbar war.

Kommentar

Das Urteil des LG Dessau-Roßlau ist im Ergebnis letztendlich nicht zu beanstanden. Nach gefestigter Rechtsprechung erfüllt jeder zahnärztliche Heileingriff, so auch die hier streitgegenständliche Extraktion eines Weisheitszahnes, den Tatbestand einer Körperverletzung und bedarf zu seiner Rechtfertigung der Einwilligung des Patienten. Das Fehlen einer rechtswirksamen

Einwilligung des Patienten stellt daher eine Verletzung des zwischen dem Zahnarzt und dem Patienten geschlossenen Behandlungsvertrages dar.

Die zahnärztliche Aufklärung soll den Patienten in die Lage versetzen, Art, Bedeutung, Ablauf und Folgen eines Eingriffs zwar nicht in allen Einzelheiten, aber doch in den Grundzügen zu verstehen. Ihm soll so eine informierte Risikoabwägung ermöglicht werden. Dem Patienten müssen nicht sämtliche denkbaren medizinischen Risiken exakt oder in allen erdenklichen Erscheinungsformen dargestellt werden. Im Allgemeinen ist es ausreichend, wenn der Patient zum Zweck der Wahrung seines Selbstbestimmungsrechts über die mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Eingriffs verbundenen spezifischen Risiken im Großen und Ganzen aufgeklärt wird. Diese gebotene „Grundaufklärung“ muss dem Patienten einen zutreffenden allgemeinen Eindruck von der Schwere des Eingriffs und der Art der Belastungen geben, die für seine körperliche Integrität und seine Lebensführung möglicherweise zu befürchten sind, und ihm eine zutreffende Vorstellung darüber vermitteln, wie ihm nach medizinischer Erfahrung durch den Eingriff geholfen werden kann und welche Erfolgsaussichten damit verbunden sind (vgl. BGH, Urteil vom 14.03.2006 – VI ZR 279/04; Martis/Winkhart, Arzthaftungsrecht, 3. Aufl., Rdn. A 504ff.).

Nach Ansicht des Gerichts lagen im vorliegenden Fall zwar die Voraussetzungen einer solchen „Grundaufklärung“ noch vor, es fehlte jedoch an einer ordnungsgemäßen Aufklärung des Zahnarztes über die Möglichkeit einer kieferchirurgischen Alternativbehandlung. In der Rechtsprechung ist seit Langem anerkannt, dass der Zahnarzt auch über etwaige Behandlungsalternativen aufklären muss, wenn im konkreten Fall für eine medizinisch sinnvolle und indizierte Therapie mehrere Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen, die zu jeweils unterschiedlichen Belastungen des Patienten führen oder unterschiedliche Risiken und Erfolgschancen bieten. Der Patient muss in diesen Fällen selbst prüfen können, was er an Belastungen und Gefahren im Hinblick auf möglicherweise unterschiedliche Erfolgschancen auf sich nehmen will (vgl. BGH, Urteil vom 22.02.2000 – Az. VI ZR 100/99).



Da Mund-, Kiefer- und Gesichts- bzw. Oralchirurgen gegenüber einem Zahnarzt bekanntermaßen über einen gesteigerten Erfahrungsschatz hinsichtlich der Auswertung von Röntgenbildern von retinierten Weisheitszähnen im Unterkiefer sowie operativer Eingriffe im Zusammenhang mit Weisheitszähnen verfügen und im hier streitigen Fall – wie vom Sachverständigen bestätigt – bereits die Röntgenbilder aufgrund des sehr ungewöhnlichen Verlaufs des N. mandibularis besondere Schwierigkeiten bei dem operativen Eingriff erwarten ließen, hätte durch die Überweisung an einen Mund-, Kiefer- und Gesichts- bzw. Oralchirurgen im vorliegenden Fall das Risiko der schwierigen Be-

handlung von vornherein minimiert werden können. Indem der Zahnarzt es unterlassen hat, die Patientin hierauf hinzuweisen, ist er seinen über die Grundaufklärung hinausgehenden Aufklärungspflichten nicht in ausreichendem Umfang nachgekommen.

Claudia Wieprecht-Jäckel,
Fachanwältin für Medizinrecht

Kantstraße 149, 10623 Berlin
Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner, Berlin/Essen/Freiburg i. Br./Jena/
Meißen/München/Sindelfingen
E-Mail: berlin@rmed.de, Internet: www.rmed.de